

Schutz der Kinder gegen körperliche Misshandlung und Ausbeutung in der Schweiz

Autor(en): **Wild, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische pädagogische Zeitschrift**

Band (Jahr): **19 (1909)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-788958>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerischer Lehrerverein.

Jahres- und Delegiertenversammlung in Langental.

10. und 11. Oktober 1908.

I. Schutz der Kinder gegen körperliche Misshandlung und Ausbeutung in der Schweiz.

Von A. Wild, Pfarrer, Mönchaltorf.

Das Gebiet der Kinder- und Jugendfürsorge ist in den letzten Jahren ein immer reicheres geworden. Nur die beiden letzten Jahrzehnte haben auf manche Lücke in der Fürsorgearbeit hingewiesen und uns eine ganze Anzahl neuer Zweige der Fürsorge gebracht. Fürsorge für körperlich und geistig kranke und anormale Kinder, für verwahrloste, verlassene, verwaiste ist bisanhin mehr oder weniger genügend zu ihrem Rechte gekommen, nicht aber der Schutz der körperlich misshandelten und ausgebeuteten Kinder. Für diese ist bis jetzt wenig oder nichts geschehen. Die Bestrebungen des Auslandes auf diesen Gebieten und einige krasse Fälle der Kindermisshandlung haben aber auch bei uns die allgemeine Aufmerksamkeit erregt. Der Kinderschutz gegen körperliche Misshandlung wurde zuerst in New York organisiert. „Ein Zufall gab den ersten Anstoss zur Gründung eines New Yorker Vereines zum Schutze misshandelter Kinder. Im Jahr 1874 wurde zu New York eine Missionarin von einer Sterbenden, die sie pflegte, auf die an einem Kinde der Wohnungsnachbarin verübten Misshandlungen aufmerksam gemacht. Vergebens suchte die Missionarin durch die Polizei oder durch Wohltätigkeitsvereine Hülfe zu erlangen, da schritt sie schliesslich zur Selbsthülfe und trug das arme kleine Opfer, in eine alte Pferdedecke eingewickelt, zum Präsidenten des Tierschutzvereins, der erschüttert anerkannte, dass ein Kind wenigstens ebenso viel Schutz gegen Roheit geniessen müsse, wie ein Tier. So ging nach dieser Richtung hin der Kinderschutz erst aus dem Tierschutz hervor. Der erwähnte Vorfall gab den Anlass zur 1875 erfolgten Gründung der amerikanischen Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder, die seither eine ungeheure Entwicklung genommen und einen überaus segensreichen Einfluss auf die Gesetzgebung zugunsten der Kindheit ausübt.“ (Adele Schreiber, Das

Buch vom Kinde. II. Bd.) Die erste Kinderschutzgesellschaft in England wurde im Jahre 1884 gegründet, im Jahre 1899 verschmolzen sich die in den einzelnen Städten bestehenden Gesellschaften zu einer nationalen Kinderschutzgesellschaft. Die Gesellschaft hat es im Jahr mit 3–4000 Kindermisshandlungen zu tun. In Deutschland gingen die ersten Anregungen für Kinderschutz gegen Misshandlung von einer Schweizerin: Frau Dr. Emilie Kempin-Spyri, aus. 1898 bildete sich ein Verein zum Schutze der Kinder vor Ausnutzung und Misshandlung, schon im vorhergehenden Jahre war der Berliner Lokalverein mit demselben, den Zweck ja deutlich kennzeichnenden Titel entstanden. In Wien und Österreich überhaupt hat der 1903 gegründete Pestalozziverein zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge, ganz besonders aber seine unermüdliche Präsidentin, Fr. Lydia von Wolfring, dem Kinderschutz siegreich Bahn gebrochen. In Frankreich, speziell in Paris, wirkt eine *Union française pour le sauvetage de l'enfance* seit 1887 und in Rom seit 1897 eine *Società nazionale „Pro infantia“*.

Es wäre natürlich verkehrt, zum Kinderschutz allein deswegen bei uns aufrufen zu wollen, weil bei allen unseren grossen Nachbarn dafür bereits irgend etwas geschehen ist, also ohne dass in der Schweiz das Bedürfnis vorhanden wäre. Um einen Übelstand zu illustrieren und die Notwendigkeit der Abhülfe darzutun, pflegt man gewöhnlich Zahlen zu Hilfe zu nehmen, die Statistik also, und wenn das Interesse erlahmen will, weist man wieder auf die Besorgnis erregenden Ziffern hin. So ist die Schwachsinnigenfürsorge in der Schweiz ganz entschieden durch die 1897 veranstaltete eidgenössische Zählung gefördert worden. Was die Zahl der körperlich misshandelten Kinder anbelangt, so sind wir nicht in der Lage, zuverlässige Zahlen angeben zu können. Nicht einmal die gerichtlich beurteilten Fälle kennen wir alle. Die Bezirksanwaltschaft Zürich zählte im letzten Jahre fünf Fälle von Verletzung der Elternpflichten, in welchem Tatbestand auch die Misshandlung inbegriffen ist. Dazu kam noch ein Fall von der Landschaft, der schwurgerichtliche Erledigung fand. Die Kriminalstatistik des Kantons Bern verzeichnet für die Jahre 1901–1905 nur zwei Fälle von Missbrauch des Züchtigungsrechtes. Von Baselstadt wurde seinerzeit gemeldet, dass jährlich 15 bis 20 Kindermisshandlungen bestraft werden, in den andern Kantonen konnte die Zahl der einzelnen Fälle nicht festgestellt werden. Man dürfte geneigt sein, zu sagen: diese wenigen Fälle — und wenn es mit Hinzunahme derjenigen aus den andern Kantonen noch einige mehr sein sollten —, rechtfertigen ein allgemeines Aufsehen und eine umfassende Hilfsaktion nicht. Indessen nehmen wir einmal an, es finden in der

ganzen Schweiz jährlich nur 50 straffbare Kindermisshandlungen statt, und es werden dabei auch nur 50 Kinder gequält und gemartert, roh und lieblos behandelt, so dass sie körperlich und seelisch Schaden leiden, sollte das nicht genug sein? Sollte das Kinderelend erst dann auf uns Erwachsene Eindruck machen, wenn es zum Himmel schreit, wenn Tausende von misshandelten Kindern festgestellt wären? Übrigens darf mit Sicherheit behauptet werden, es sind der misshandelten Kinder in der Schweiz viel mehr als nur einige 50! Man vergesse nicht, dass viele Fälle von Kindermisshandlung, namentlich wenn es sich um reiche und angesehene Leute handelt, gar nicht zur Kenntnis der richterlichen Behörden kommen, sondern verborgen bleiben, und sodann, dass viele Kindermisshandlungen stattfinden, die nicht so arg sind, dass sie Gegenstand einer Klage bilden könnten, und doch wichtig genug, um irgend welche Vorkehrungen zum Schutz der bedrohten Kinder zu treffen. Nach einer Statistik der Londoner Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder, die auf eine jahrelange Praxis zurückblicken kann, kämen auf 100,000 städtische Einwohner 44 körperlich misshandelte Kinder und auf 80,000 ländliche 38. Das würde — die schweizerische Bevölkerung nur als ländliche gerechnet — 1558 misshandelte Kinder oder 577 Fälle geben.

Wer unsere Tageszeitungen aufmerksam liest, der stösst doch hin und wieder auf Berichte über Kindermisshandlungen, und er wird sich bei einigem Nachdenken sagen müssen, dass das ja nur vereinzelte Fälle sind, die an die Öffentlichkeit gebracht werden, dass eine wohl doppelt so grosse Zahl aber nicht zur allgemeinen Kenntnis gelangt. Nur in den letzten 4 Wochen habe ich von folgenden Kindermisshandlungen gelesen:

Misshandeltes Kind. Eine schwere Untat ist heute Freitag morgen durch das Dienstmädchen der Eheleute P., Rue Coutau, Eaux-Vives, Genf, festgestellt worden. Als es das zweijährige Kind seiner Herrschaft aus dem Bette nahm, sah es, dass das Bett mit Blut befleckt war und das Kind zahlreiche Blutunterlaufungen im Gesicht hatte. Da die Eltern gerade diesen Morgen verreist waren, holte das Mädchen den Arzt Dr. Martin, der das Kind sofort in das Kinderkrankenhaus am Weg Pourgas schickte, um es dort zu untersuchen. Die Polizei wurde benachrichtigt, und der Polizeikommissär Rattely sandte Dr. Calame zur Untersuchung des kleinen Blessierten. Nach seinem Bericht rühren die verschiedenen Blutunterlaufungen von starken Schlägen mit den Händen her. Der Kleine trug Zeichen davon auf der Nase, auf der Lippe, unter der Zunge, unter den Augen usw. Nach der Rückkehr der Eltern wird die Polizei wissen, was sie zu tun hat. Man versichert, dass das arme Kind das Opfer der Roheit seines Vaters ist, der es verabscheute. Die Entrüstung im ganzen Quartier ist allgemein. (Tribune de Genève vom 25. September 1908.)

Kinderschutz. In Zürich III wurde ein Familienvater verhaftet, der der Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes beschuldigt ist. Das Kind ist den erhaltenen Verletzungen erlegen. Die Leiche wurde in die Anatomie gebracht. (Volksrecht vom 26. September 1908). Nach den Aussagen eines Kriminalpolizisten soll die kleine Leiche grauenerregend ausgesehen und Spuren unmenschlicher Misshandlungen gezeigt haben.

Eine nette Erzieherin. Gegen eine noch jugendliche Lehrerin wurde gerichtliche Anklage wegen des Verbrechens der tödlichen Körperverletzung von dem Schwurgerichte in München erhoben. Die Lehrerin hatte ein Kind aus Wut zu Tode geprügelt, weil es beim Unterricht gelacht hatte. (Neues Wiener Journal vom 18. September 1908.)

Ein Schirmflicker in Cambrai, namens Nicolaus Wagner, mit seiner Konkubine, der Witwe Zanarelli, zusammenlebend, hat sein eigenes Töchterchen Amelie, 6 Jahre alt, da es nicht genug Geld zusammengebettelt hatte, äusserst brutal behandelt. Der unwürdige Vater warf es auf den Boden und zerschlug ihm die Nase mit dem Schuhabsatz. Wagner wurde angehalten und ins Gefängnis gesetzt. Die arme Kleine, die traurig anzusehen ist, wurde der öffentlichen Armenpflege übergeben. (Tribune de Genève, 19. Sept. 1908.)

Kindsmisshandlung. Der 26jährige Gütler Simon Westermeier in Hohenbachern, A.-G. Freising, züchtigte im April heurigen Jahres und auch schon früher sein jetzt dreijähriges, durch nachgefolgte Ehe legitimiertes Kind Anton in brutaler, das väterliche Züchtigungsrecht weit überschreitender Weise durch Schläge mit einer Gerte, einem Stocke und einem Riemen. Bei der ärztlichen Untersuchung wies der Körper des Knaben zahllose blutunterlaufene Striemen und auch mehrere von Schlägen herrührende Narben auf. Eine offene Wunde des Knaben beschmierte Westermeier einmal auch mit einem schmutzigen, bereits als Schuhschmiere gebrauchten Schweinefett. Den Westermeier, der noch nicht vorbestraft ist, verurteilte die Strafkammer zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten. (Münchener Neueste Nachrichten vom 31. August 1908.)

Eine um die Sache des Kinderschutzes in Deutschland verdiente Frau vergleicht die Kindermisshandlungen mit den Soldatenmisshandlungen, und findet, gewiss richtig, diese seien, mögen sie noch so empörend sein, doch weniger verabscheuungswürdig und ruinierend als jene. „Es handelt sich da immerhin um erwachsene Menschen mit Mannesnerven, es gibt schliesslich ein Beschwerderecht, die Quälerei dauert höchstens zwei Jahr, und der, der sie ausübt, ist für den Gepeinigten nichts als ein Bösewicht, den er hassen kann und meiden für den Rest seines Lebens. In viel furchtbarer Lage befindet sich das Kind. Nie darf es hoffen, den Feinden zu entfliehen, die zugleich seine Eltern sind, ihnen gegenüber gibt es kein göttliches noch menschliches Recht der Klage, nur das Dulden preisgegebener Wehrlosigkeit auch über alles menschliche Mass des Ertragens hinaus, dem der Tod ein Ende macht. Dazu der innere Konflikt der höchsten irdischen Autorität gegenüber,

die zugleich Schirm und Schutz sein sollte, Gegenstand der innigsten Liebe und Verehrung, diese dem Herzen des Kindes angeborenen Gefühle, die nur durch tiefste Verbitterung auszurotten sind. Aber keine Feder kann diese Leiden schildern, auch wenn man sie in das Nachtschwarz der Einzelheiten tauchte, und kein noch so mitleidiger Gedanke kann in diese Abgrundtiefen hinabsteigen. Schliesslich treten für das gequälte Kind der erlösende Tod oder eine stumpfe Verblödung ein, die nur tierisches Empfindungsleben übrig lässt. Und die andern, die nicht so enden, was wird aus ihnen? Sie verwinden ihr Leiden bis auf die trüben Erinnerungen, wenn sie bald befreit und in eine völlig andere, heilbringende Umgebung versetzt werden. Sonst bleiben sie seelische, geistige, körperliche Stümper, mit Krämpfen und Nervenschwächen, Neigung zum Lügen und Misstrauen, zu Gewalttätigkeiten behaftet.“ In einer der grossen deutschen Strafanstalten wurde vor einigen Jahren festgestellt, dass von den wegen Totschlags oder schwerer Körperverletzung Bestraften 87,5 0/0 eine rohe und gemeine Behandlung in ihrer Jugend erfuhren, 42 0/0 derartig, dass sie die Spuren erfahrener Misshandlung noch an sich trugen. Wenn von ihren Eltern oder sonstigen Besorgern in der Jugend misshandelte Kinder roh und heimtückisch, bösartig und verschlagen werden, ihren Erziehern, die ihnen die Jugend zu einer Hölle machten, mit wenig Liebe und Ehrerbietung begegnen und zu keinen Opfern für sie bereit sind, ja zu Hassern des Menschengeschlechts überhaupt werden, so braucht man sich wahrlich nicht allzusehr zu wundern.

Kindermisshandlungen kommen nicht nur in den untern Ständen des Volkes vor, obschon ja da allerdings am meisten, weil hier noch eine schlimme soziale Lage zu allen übrigen Motiven hinzukommt — sondern auch in den gebildeten Kreisen, unter akademisch gebildeten Leuten, Pfarrern, Lehrern, auch von Seite von Anstaltsvorstehern und -Vorsteherinnen. Im Sommer 1898 fand ein Prozess wegen Kindermisshandlungen in Däniken (Solothurn) statt. Angeklagt waren die barmherzigen Schwestern der St. Josefs-Anstalt. Diesen Sommer, im August, kam in derselben Anstalt wieder die Misshandlung eines Knaben vor, infolge deren er entlief. Die Polizei konstatierte die Spuren der Misshandlung, nichts destoweniger wurde er doch wieder seinen Peinigerinnen in der Anstalt ausgeliefert. In Winterthur wurde im Jahre 1906 ein Lehrer zu 20 Fr. Busse verurteilt, weil er ein Mädchen wegen eines Disziplinarvergehens, das es nicht eingestehen wollte, mit der Hand ins Gesicht geschlagen hatte, so dass eine vorübergehende Störung der Gehörorgane eintrat. Von zwei weiteren schweizerischen Orten her wurde in der letzten Zeit von Kindermisshandlung durch Lehrer in der Schule

berichtet. — In der Nähe von Nürnberg misshandelte ein Pfarrer einen vierzehnjährigen Knaben, der eine Konfirmandenstunde versäumt hatte, mit einem dicken Stock auf wahrhaft entsetzliche Weise, so dass der ganze Rücken, namentlich aber die Schulterblätter, eine blutunterlaufene Fläche bildeten.

Sehen wir uns nun unsere neuere Gesetzgebung an mit bezug auf den Schutz der Kinder gegen Misshandlung. Der neueste (nicht veröffentlichte) Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1908 handelt in § 80 folgendermassen von der Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes:

Wer ein Kind, dessen Pflege ihm obliegt, in einer Weise misshandelt oder vernachlässigt, die seine Gesundheit schädigt, schwächt oder schwer gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Hat die Misshandlung oder Vernachlässigung des Kindes eine schwere Körperverletzung oder eine solche mit bleibendem Nachteil zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft; hat sie den Tod des Kindes zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

Hat der Schuldige die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über das Kind, so wird sie ihm entzogen.

Der Richter veranlasst die vormundschaftliche Behörde, das Kind anders unterzubringen.

Die für das Kind nicht unwichtige Anweisung an den Untersuchungsbeamten, ein misshandeltes Kind sofort nach Eingang der Klage vorläufig anderswo unterbringen zu lassen, am besten durch einen Kinderschutzverein in einem Kinderheim, soll ihren Platz in dem Ausführungsgesetz finden, sie dürfte aber ganz gewiss auch im Gesetz selbst aufgeführt werden als Schlussalinea des § 80 in folgender Fassung:

Der Untersuchungsbeamte ist befugt, sofort nach Eingang der Anzeige das Kind vorläufig, der Richter es dauernd unterbringen zu lassen. — Da es sich immer und immer wieder bei Kindermisshandlungen zeigt, wie Mithausbewohner, Nachbarn usw. um die Misshandlung wussten, aber aus Gleichgültigkeit oder Feigheit zuständigen Orts keine Anzeige erstatteten, nicht einmal da, wo es doch allgemein bekannte Kinderschutzvereine gibt, so wäre eigentlich die Aufnahme einer Anzeigepflicht in das Strafgesetzbuch zu postulieren:

Zur Anzeige an die zuständigen Behörden ist jedermann verpflichtet, der Kenntnis von grober Vernachlässigung oder grausamer Behandlung

von Kindern hat. Wer die Anzeige unterlässt, wird mit Geldbusse bis zu 100 Fr. bestraft.

Eine solche Bestimmung würde jedoch verschiedene Schwierigkeiten schaffen, namentlich auch Zeugen zu bekommen erschweren oder verunmöglichen, und darum soll sie fallen gelassen, dagegen im Ausführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch wenigstens in ihrem ersten Teil festgehalten werden.

Der zitierte Artikel des eidgen. Strafgesetzentwurfes ist als zweckentsprechend zu begrüßen und festzuhalten, aber zu ergänzen durch eine Bestimmung betr. Unterbringung des misshandelten Kindes, und weiter durch Ergänzung nach „Gesundheit“ im ersten Alinea von: oder körperliche oder geistige Entwicklung. Bis zur Einführung der Strafrechtseinheit, deren Beschleunigung sehr zu wünschen wäre, ist in den einzelnen Kantonen die Revision der kantonalen Strafgesetze in diesem Punkte des Kinderschutzes nach den Ausführungen des eidgen. Strafgesetzentwurfes anzustreben.

Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch fördert in wirksamer Weise auch den Schutz der misshandelten Kinder, und es ist nur zu postulieren, dass seine einschlägigen Bestimmungen schon jetzt zu kantonalem Rechte erhoben werden. Sodann sind die kantonalen Ausführungsgesetze zu erlassen, wobei Gelegenheit geboten ist, Ergänzungen anzubringen, und zwar in folgenden Punkten:

Artikel 278 sagt: Die Eltern sind befugt, die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden. Darunter versteht das Volk nur das eine: körperliche Züchtigung, also eine Prügelerziehung. Es ist aber eine unbestreitbare Tatsache, dass viele Misshandlungen von Kindern diesem Recht der Eltern und Besorger zu körperlichen Züchtigungen entspringen, eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes sind.

Es sollten in den kantonalen Ausführungsgesetzen die Züchtigungsmittel angegeben (moralische und körperliche) und vor der Anwendung der körperlichen Züchtigung mit Rücksicht auf die schlimmen seelischen und leiblichen Folgen gewarnt werden. Damit wäre selbstverständlich nicht alles erreicht, aber doch wenigstens auf eine drohende Gefahr hingewiesen und dem Kinderschutz etwas genützt.

Am meisten können wir, die berufenen Erzieher der Jugend und des Volkes, tun, indem wir versuchen, die Prügel aus der Erziehungsarbeit auszuschalten, uns strikte ganz ohne sie zu behelfen oder doch sie nur im Notfalle, wo uns grosse Bosheit und Roheit begegnet, und dann mit voller Selbstbeherrschung und unter Anwendung aller Schutzmass-

regeln anzuwenden. Dieses gute Beispiel wird nicht verfehlen, Eindruck zu machen auch auf die häusliche Erziehung.

Art. 283 des schweizerischen Zivilgesetzes bestimmt: Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Art. 284,1: Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.

Hier fehlt, wie wir das bereits beim Strafgesetzbuchentwurf festgestellt haben, die Anzeigepflicht. Woher sollen die vormundschaftlichen Behörden wissen, ob ein Kind in seinem Wohle gefährdet ist, namentlich in einer grossen Stadt; in einem Dorfe oder Flecken ist das noch eher möglich. Es ist also hinzuzufügen: zur Anzeige von pflichtwidrigem Verhalten der Eltern bei den vormundschaftlichen Behörden ist jedermann verpflichtet, insbesondere sind es die Behörden, Lehrer, Geistliche, Schulärzte und gewöhnlichen Ärzte, die Kinderschutzvereinigungen. Wo es sich um leichtere Fälle pflichtwidrigen Verhaltens der Eltern handelt, sind die Kinderschutzvereinigungen zur Ermahnung, Belehrung und Patronisierung in Anspruch zu nehmen. Sämtlichen Beteiligten ist das Beschwerderecht gewährleistet.

Eine ganz vortreffliche Bestimmung ist die des Art. 311: Sobald die Vormundschaftsbehörde von der ausserehelichen Geburt Kenntnis erhalten, oder die Mutter ihr die aussereheliche Schwangerschaft angezeigt hat, wird in allen Fällen dem Kinde ein Beistand ernannt, der dessen Interessen zu wahren hat. Der Beistand wird nach Durchführung der erhobenen Klage oder nach Ablauf der Klagefrist durch einen Vormund ersetzt, wenn die Vormundschaftsbehörde es nicht für angezeigt erachtet, das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter oder des Vaters zu stellen.

Da dürfte in den Ausführungsgesetzen hinzugefügt werden, dass die Zivilstandsämter von jeder unehelichen Geburt und die Niederlassungskontrollbehörden von jedem neu zugezogenen ausserehelichen Kinde den Vormundschaftsbehörden Kenntnis zu geben haben; sodann wäre auszuführen, dass der Beistand und Vormund der Generalvormund einer Gemeinde, eines Kreises oder eines Kantons sein kann oder eine Kinderschutzvereinigung.

Die unehelichen Kinder liefern einen so grossen Prozentsatz der körperlich misshandelten Kinder, dass, wenn durch Generalvormünder und auf andere Art besser für sie gesorgt wird, das Übel an der Wurzel getroffen ist. Ebensoviel wird den unehelichen Kindern dadurch geholfen

werden, wenn das allgemeine Urteil über sie eine Wandlung erfährt, wenn sie ihre uneheliche Geburt nicht mehr entgelten müssen, wenn man sie nicht mehr mit einem Makel behaftet ansieht. Was die Generalvormundschaft anbetrifft, so ist sie von Deutschland zu uns hereingekommen. Nunmehr haben wir in der Stadt Zürich einen Generalvormund; in Bern ist der städtische Armeninspektor der Generalvormund über alle ihm unterstehenden Kinder, in Genf der Direktor der staatlichen Commission de surveillance de l'enfance abandonnée über alle Kinder, deren Eltern die elterliche Gewalt aberkannt oder suspendiert ist. In der Botschaft des Bundesrates zum Vorentwurf des Zivilgesetzes ist bereits auf die Möglichkeit und den grossen Nutzen der Bestellung von General-Vormündern hingewiesen.

* * *

Die Kinderarbeit soll an und für sich keineswegs verurteilt werden. Arbeit ist auch für das heranwachsende Geschlecht ein vorzügliches Erziehungsmittel und eine Wohltat. Jeder, der in seiner Jugend zu seinen körperlichen und geistigen Kräften entsprechender Arbeit angehalten wurde, ist dafür von Herzen dankbar. Zu verurteilen und zu bekämpfen ist aber die Arbeit der Kinder, die zu lange dauert und die kindliche Arbeitskraft übersteigt und so zu einer Ausbeutung der Kinder wird.

Die durch Kinderarbeit hervorgerufenen Schädigungen sind mannigfacher Art. Zunächst werden sie sich am leiblichen Leben bemerkbar machen. Eine umfassende Untersuchung arbeitender Kinder von ärztlicher Seite und Feststellung der dadurch hervorgerufenen Schwäche- und Krankheitszustände ist meines Wissens bis jetzt noch nie veranstaltet worden. Man ist also auf allgemeine ärztliche Urteile angewiesen. — Dr. Gehrig, Bern (Schutzbestimmungen für Kinder und junge Leute, Internationaler Kongress für Arbeiterschutz, Zürich 1897), unterscheidet zwei Gruppen von Schädigungen, je nachdem die Arbeit sitzend oder stehend verrichtet wird; er führt für beide Gruppen eine Reihe solcher Schädigungen an: Stasen, Hämorrhoiden, Unterleibskrankheiten bei weiblichen Personen, Skoliosen, Asymmetrie des Thorax usw. auf der einen, Beingschwüre, Herzfehler beim Tragen schwerer Lasten, Unterleibsbrüche, Myopie usw. auf der anderen Seite, und ausdrücklich weist er darauf hin, dass die eine oder andere dieser Affektionen durchaus nicht schon im kindlichen oder jugendlichen Alter zur Konstatierung oder zum Ausbruch gelangen müsse, dass vielmehr zu vielen Leiden durch die Überanstrengung in der Jugend nur der Keim gelegt werde, aus welchem

später die Krankheit oder das Gebrechen sich entwickle. Durch Kinderarbeit wird auch der Grund gelegt zu Verbildung der Knochen, Rückgratsverkrümmungen, Störungen des Wachstums, Skrofulose, Lungenkrankheiten. Man darf doch nie vergessen, was auch den Laien wohl bekannt ist, dass der jugendliche Körper im Alter von 13, 14 Jahren noch in der Entwicklung begriffen ist und diese noch manches Jahr andauert; allzustarke Inanspruchnahme durch Arbeit hemmt nun diese Entfaltung, während eine vernünftige Betätigung sie fördert.

Neben dem leiblichen Leben wird auch das geistige in Mitleidenschaft gezogen. Zwischen körperlicher und geistiger Ermüdung bestehen Beziehungen. Wer körperlich ermüdet ist, der ist geistig nicht mehr so aufnahmefähig, nicht mehr so frisch und elastisch, wie ein ausgeruhter oder doch von körperlicher Arbeit wenig in Anspruch genommener Mensch. Es gibt aber Kinder, die morgens früh schon manche Stunde vor Schulbeginn schwer arbeiten mussten und mittags und abends wieder in Anspruch genommen werden; was Wunder, wenn sie während der Schulstunden matt und träg, unaufmerksam, geistesabwesend sind, und die Kenntnisse ihnen nicht eingehen. Aus solchen Schülern rekrutieren sich dann meistens die sitzen bleibenden. Auf die ganze Klasse oder die ganze Schule üben sie einen nachteiligen Einfluss aus; sie sind die Hemmschuhe. Dass sie auch die Aufgabe des Lehrers nicht erleichtern und seine Begeisterung und Freudigkeit lähmen, ist selbstverständlich.

Zu der geistigen Schädigung tritt auch die sittliche. Bei den in der Landwirtschaft beschäftigten Kindern wirkt oft der Verkehr mit Knechten und Mägden, bei denen sie vieles sehen und manches hören, was sie nicht sollten, demoralisierend; bei Hütekindern zeitigt das Allein- und Unbeaufsichtigtsein allerlei Ausschreitungen. Wie sehr gefährdet die Ausläufer und Ausläuferinnen, die Kegelaufsteller, die Gehülfen und Gehülfinnen in Wirtschaften sind, braucht nicht näher ausgeführt zu werden, weil jedermann diese Gefahren kennt. Bei den in der Heimarbeit beschäftigten Kindern wird sich als seelische Schädigung Unzufriedenheit mit ihrem harten Lose, Hass gegen die Eltern und die ganze menschliche Gesellschaft und Genussucht, um sich für die freudlose Jugendzeit zu entschädigen, einstellen.

Das Einkommen aus Kinderarbeit ist nun keineswegs so, dass es die gewaltigen Schädigungen aufwiegen würde. Lehrer Agahd, der in Deutschland zuerst auf das Verderbliche der Kinderarbeit hingewiesen hat, sagt: Im allgemeinen lässt sich sagen, dass die Kinderarbeit entweder jämmerlich bezahlt oder dort, wo sie gut gelohnt zu werden scheint, einen Kräfteaufwand verlangt, der auch zu dem besseren Lohne in gar

keinem Verhältnis steht. Deutsch in seiner Preisschrift über die Kinderarbeit äussert sich: Im allgemeinen ist der Lohn der Kinder so niedrig, dass es vom Standpunkt der Gesamtheit aus als ein Verbrechen erscheint, um dieses Pappenstieles willen ihre Gesundheit aufs Spiel zu setzen und ihre Lebensfreude, ihr Jugendglück dem Moloch Erwerbsarbeit zum Opfer zu bringen. Die Kinder schädigen mit der Erwerbsarbeit nicht nur ihre eigene Gesundheit, sondern sie wirken durch ihre Billigkeit als Preisdrücker auf die Arbeit der Erwachsenen und verursachen so ein Herabdrücken der Lebenshaltung ihrer Klasse überhaupt. Der verstorbene Fabrikinspektor Schuler berichtet, dass die Spuler in der Blattstichweberei — fast ausnahmslos Kinder oder alte Leute — bei fleissigem Arbeiten 50—60 Rp. täglich verdienen. In der Roh- und Florettspinnerei, wo die Kinder und alten Leute Seide zerzausen, Baumwollfäden, Strohhalme und andere Verunreinigungen aus derselben heraussuchen, ist der Lohn per Tag 65 Rp. (15 Rp. per Kilo). In der Bunt- und Jacquardweberei verdienen die als Spuler, Knüpfer oder Säumer verwendeten Kinder 50—60 Rp. täglich. In der Zigarrenindustrie werden den Kindern für das Entrippen der Tabakblätter 30 Rp. per Tag bezahlt. Pfarrer Zinsli, der eine genaue Enquête über die Kinderarbeit im Kanton Appenzell A.-Rh. veranstaltet hat, konstatierte folgende Löhne für Kinderarbeit:

- für Weben 80 Rp. bis Fr. 1. 50 per Tag;
- „ Ausschneiden 5—25 Rp. per Stunde;
- „ Fädeln (Auflitzen) 15—20 Rp. p. St.;
- „ Haspeln, Höhlen, Ausstreichen bis 15 Rp. p. St.;
- „ Drucken und Schmieren 30—40 Rp. p. St.;
- „ Ausrüsten 9—17 Rp. p. St.;
- „ Knüpfen 10 Rp. p. St.;
- „ Fädeln Fr. 1—1. 50 p. Tag;
- „ Spulen 5—20 Rp. p. St.;
- „ Zwirnen 10—20 Rp. p. St.;
- „ Sticken 20—50 Rp. p. St.;
- „ Stricken 3—10 Rp. p. St.;
- „ Handsticken 8—10 Rp. p. St.

Ausläufer und Handlanger erhalten per Tag Fr. 1. 50; Kegelaufsetzer 30—50 Rp. per Stunde.

Die Knechtlein und Mägdlein in der Landwirtschaft bekommen gewöhnlich keinen Lohn, im Gegenteil, es wird für sie von den Armenbehörden wenigstens bis zum 14. Altersjahre noch ein Kostgeld bezahlt. Über die Löhne der Kinderarbeit und die Dauer der Arbeitszeit wird

uns wohl die nächstes Jahr in Zürich stattfindende Heimarbeitsausstellung genauer orientieren, wie das auch der Fall war bei der Heimarbeitsausstellung in Berlin (1906) und Frankfurt a. M. (1908).

Eine genaue und zuverlässige Enquête über den Umfang der Kinderarbeit in der Schweiz besitzen wir leider nicht. In Deutschland wurden im Jahre 1898 durch die Lehrerschaft alle Kinder unter 14 Jahren gezählt, die in der Industrie, im Handel, Verkehr, in der Gast- und Schankwirtschaft, im Austragedienst, im gewöhnlichen Laufdienst und in sonstiger gewerblicher Tätigkeit beschäftigt waren; das Ergebnis war: 542, 283.

Erhebungen über die Arbeit von Kindern im Haushalte und in der Landwirtschaft fehlen; bzw. sie sind auf eine Resolution des Reichstages hin durch die Lehrer und Lehrerinnen im Jahre 1904 gemacht worden, aber noch nicht publiziert.

Im Jahre 1904 veranstaltete die schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft eine Enquête über die Kinderarbeit der schulpflichtigen Kinder in den einzelnen Kantonen; das Resultat war kein vollständiges, weil nur 12 Kantone antworteten und von diesen noch einige lückenhaft; aber wertvoll ist diese Erhebung trotzdem; denn sie ist die einzige, die wir haben, und zeigt doch deutlich, dass es auch bei uns keineswegs so rosig aussieht, wie man etwa anzunehmen geneigt ist, keineswegs besser, als in Deutschland oder in Österreich. Die einzelnen Zahlen sind folgende:

Kantone	1. Landwirtschaft	2. Hausindustrien, Handwerk	3. Sonstige Erwerbsarten	4. Total der beschäftigten schulpflichtigen Kinder	5. Prozent der Primarschüler pro 1905
		Strohindustrie, Stickerei, Weberei, Posamenterie, Uhren u. Musikdosenindustrie, Tabakindustrie, Handwerk	als Ausläufer, Kindsmädchen, Kegelsteller in Wirtschaften, bei Schausstellungen usw.		
1. Bern	53791	2494	2221	58506	55 0/0
2. Luzern	5732	636	854	7222	38 0/0
3. Glarus	583	138	268	989	20 0/0
4. Appenzell I.-Rh.	633	855	88	1576	63 0/0
5. Freiburg	11610	2125	432	14167	65 0/0
6. Solothurn	6092	455	1530	8077	48 0/0
7. Baselstadt	233	458	1239	1930	20 0/0
8. Baselland	4594	2465	975	8034	71 0/0
9. Aargau	17537	5472	2674	25683	79 0/0
10. Thurgau	7463	2030	1299	10792	57 0/0
11. Waadt	5876	385	1252	7513	17 0/0
12. Neuenburg	2982	250	1362	4594	22 0/0
	117126	17763	14194	149083	44 0/0

Für den Kanton Appenzell A.-Rh. hat Pfr. Zinsli in Walzenhausen bei seiner Erhebung folgende Zahlen gefunden:

13. Appenzell A.-Rh. 713 4023 1084 5820 63⁰/₀

Wenn man für die übrigen Kantone die entsprechenden Zahlen berechnet, so erhält man folgendes Bild:

14. Zürich	22483	4000	2500	28983	50 ⁰ / ₀
15. Uri	2034	30	300	2364	76 ⁰ / ₀
16. Schwyz	3152	1000	500	4652	55 ⁰ / ₀
17. Obwalden	1122	120	300	1542	76 ⁰ / ₀
18. Nidwalden	720	125	300	1145	62 ⁰ / ₀
19. Zug	1232	250	200	1682	51 ⁰ / ₀
20. Schaffhausen	3813	30	350	4193	68 ⁰ / ₀
21. St. Gallen	10657	9000	2000	21657	55 ⁰ / ₀
22. Tessin	13914	132	500	14546	79 ⁰ / ₀
23. Genf	2618	184	2000	4802	42 ⁰ / ₀
24. Graubünden	10141	20	800	10961	76 ⁰ / ₀
25. Wallis	14583	30	400	15013	76 ⁰ / ₀

Total (1—25):	204308	36707	25428	266443	53 ⁰ / ₀
Erwachsene Arbeiter	763507 = 26 ⁰ / ₀	92196 = 39 ⁰ / ₀	12321 = 206 ⁰ / ₀		(502211 Schüler)

Total (erw. Arb.): 868024

Durch die Enquête der Gemeinnützigen Gesellschaft ist ferner festgestellt worden,

dass 1983 Kinder täglich 4 Stunden arbeiten,

„ 1098 „ „ 5 „ „ „

„ 824 „ „ 6 „ „ „

„ 1093 „ „ mehr als 6 Stunden,

2790 „ arbeiteten Sonntags.

17 000 Kinder wurden zu ausserordentlich frühen oder späten Stunden beschäftigt, und zwar hauptsächlich in der Landwirtschaft früh (12 000) und spät in der Hausindustrie (5000).

Von 5312 Lehrern erklärten 2237 jede Nebenbeschäftigung neben der Schule für schädlich, 75 konnten keine Nachteile konstatieren, 117 hielten Nebenbeschäftigung ohne Überanstrengung für zweckmässig, 2883 schwiegen sich über diesen Punkt aus. Alle die verschiedenen Schäden der Kinderarbeit, die bereits angeführt wurden, wurden namhaft gemacht und durch Beispiele aus dem Leben belegt.

Mit bezug auf die Bemerkungen, die bei der appenzellischen Enquête gemacht wurden, berichtet Pfarrer Zinsli: Wenn auch 25 Berichte aus-

drücklich nichts Ungünstiges über die industrielle Kinderarbeit wissen — 4 davon mit dem Hinweis auf die günstige Situation der Leute — so überwiegen doch die deutlichen Beweise dafür, dass in dieser Beschäftigung eine Hauptquelle der körperlichen, geistigen und sittlichen Gefährdung unserer Kinder zu suchen ist. Ein Bericht nennt die Kinder allgemein etwas degeneriert, und ein anderer fügt die Begründung hinzu, infolge Haus- und Fabrikbeschäftigung. Nach einem Bericht sind blühende Kinder fast eine Rarität, 6 Berichte konstatieren ein Zurückbleiben im Wachstum, einer davon besonders im Vergleiche mit Bauernkindern. Von Schwäche, Mattigkeit, Kraftlosigkeit reden 31 Berichte, von bleicher Farbe, Blutarmut 6, während 10 Berichte mehr oder weniger häufige Fälle von Bleichsucht anführen und zwar meist bei Fädlern. Sehr häufig sind Augenleiden; 28 Berichte reden davon; Kurzsichtigkeit wird 13-mal erwähnt. Eine Hemmung der geistigen Entwicklung, ein Zurückbleiben hinter minder Intelligenten, ein Abnehmen der Lernfreudigkeit wird 27-mal konstatiert. Zwei Lehrer haben bis zu 50% Repetenten in ihren Klassen, einer 20%. Nach zwei Berichten ist ein grosser, nach einem ein ziemlicher Prozentsatz der Kinder abnorm. Ein Lehrer, der 30% abnormale Kinder zählen muss, ruft selber unwillkürlich ein „schrecklich“ darüber aus. Von anderen Orten werden 20—30% und 25% Abnormale berichtet. Es wird ferner geklagt (in 23 Berichten) über Familienentfremdung der Kinder, dass sie der elterlichen Zucht früh entwachsen und sich ihnen lieblos und pietätslos gegenüberstellen. Die frühe Selbständigkeit macht die Kinder frech, frühreif, zügellos, zur Verschwendung und Genussucht geneigt. Drei Berichten, welche von richtiger Verwendung des erworbenen Geldes durch Einlagen in die Sparkasse wissen, stehen 22 Berichte gegenüber, die von leichtsinnigem und schädlichem Gebrauche desselben in allen möglichen Anwendungen sprechen: für Näschereien, für Putz und Tand, für Alkohol und Lustbarkeiten in Wirtschaften und auf Tanzböden.

Diese beiden Erhebungen über die Arbeit der schulpflichtigen Kinder, die so traurige Zustände aufdeckten, erwecken das lebhafteste Verlangen, alles zu wissen, den ganzen Schaden kennen zu lernen. Diese Kenntnis kann uns nur eine von amtlicher Seite angeordnete Enquête mit Berichtszwang bringen, die von der Lehrerschaft durchgeführt wird; denn sie steht ja in beständigem Kontakt mit der Kinderwelt, besitzt ihr Vertrauen, kennt meistens auch die häuslichen Verhältnisse, wird zuerst aufmerksam auf verminderte Leistungsfähigkeit in der Schule. Überall, wo man andere Organe mit den bezüglichen Erhebungen betraute, sind sie gänzlich misslungen. Wenn wir je zu einer gesetzlichen Einschränkung der

Kinderarbeit der schulpflichtigen Jugend, die an unserer Volkskraft zehrt und unser Nationaleinkommen nicht vermehrt, sondern geradezu vermindert, da viele dieser jugendlichen Arbeiter frühzeitig invalid und arbeitsunfähig werden und der Verpflegung auf öffentliche Kosten anheimfallen — dann bedürfen wir unbedingt einer genauen Feststellung des vorhandenen Übelstandes. Will man einen Feind wirksam bekämpfen, muss man ihn vorerst genau kennen. Die schweizerische Vereinigung für Förderung des internationalen Arbeiterschutzes und die schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft ersuchten gemeinsam den Bundesrat um Anordnung einer Enquête über die Verhältnisse der gesamten Heimindustrie mit Registrierzwang. Dieses Begehren wurde aber abgelehnt, was bedauerlich ist; denn es wäre dabei auch über den Umfang und die Verhältnisse der heimarbeitenden Kinder Klarheit geschafft worden. Die Landwirtschaft und die übrigen Erwerbsarten wären freilich unberücksichtigt geblieben. Wer soll nun diese so überaus notwendige Erhebung machen? Das eidgenössische statistische Amt fällt nach dem ablehnenden Bescheid des Bundesrates ausser Betracht; dagegen darf man wohl eine solche Arbeit von dem neu zu errichtenden sozialstatistischen Amt, dessen Schaffung sehr zu begrüßen ist, erwarten. Da es aber erst angeregt worden ist, und, bis es wirklich einmal funktioniert, noch Jahre verstreichen können, sollte doch inzwischen bereits etwas geschehen. In Deutschland hat der deutsche Lehrerverein an 150 Orten über die gewerbliche Kinderarbeit durch seine Mitglieder Erhebungen machen lassen; das Material hat dann der bereits erwähnte Agahd verarbeitet. Was in Deutschland möglich war, dürfte es nicht auch in der Schweiz versucht werden? Sie würden sich ein grosses Verdienst erwerben, wenn Sie eine solche Erhebung durchführten. Die unter der Überarbeitung seufzende Jugend, das ganze Volk würde Ihnen dankbar sein, wenn Sie so helfen würden, gesündere Zustände anzubahnen. Ja, Sie würden auch sich selbst und der Schule dadurch nützen.

Ein die Arbeit der Kinder unter 14 Jahren regelndes Gesetz gibt es also bei uns in der Schweiz nicht, währenddem Deutschland ein Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben hat (vom 30. März 1903), dessen Durchführung aber zu wünschen übrig lässt, und das auch keine Regelung der Heimarbeit enthält. In dem Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1903 findet sich ein Artikel über Kinderarbeit, der zu unterstützen und den Kantonen zur Aufnahme in ihre kantonalen Strafgesetze zu empfehlen ist. Er lautet:

§ 77: Wer die körperlichen oder geistigen Kräfte seines minderjährigen Kindes oder einer Frauensperson oder minderjährigen männlichen Person,

die ihm als Angestellter, Arbeiter, Lehrling, Dienstbote, Zögling oder Pflingling unterstellt ist, aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit derart überanstrengt, dass ihre Gesundheit dadurch Schaden leidet oder ernstlich gefährdet ist, wird mit Gefängnis oder Busse bis zu 10 000 Fr. bestraft. (Hinzuzufügen wäre auch hier bloss noch: oder körperliche oder geistige Entwicklung, nach „Gesundheit“.)

Wird die Gesundheit der Person zerstört, und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Eine eigene Kategorie bilden die Kinder oder Jugendlichen vom 14. bis 18. Altersjahre und ihre Arbeit. Nach der Volkszählung von 1900 gab es in sämtlichen Berufsgruppen in der Schweiz

Lehrlinge	37 961 männliche und 14 835 weibliche
und nach den Erhebungen des schweizerisch. Fabrikinspektorates pro 1901 Arbeiter im Alter von 14—18 Jahren	16 669 „ „ 16 603 „
total:	<u>54 630 männliche und 31 438 weibliche</u>
	86 068

Dabei fehlen noch die Insassen der Anstalten. Nach einer allerdings unvollständigen Statistik mögen sich in den verschiedenen schweizerischen Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche, in denen die Zöglinge beschäftigt werden, 2078 Insassen befinden, darunter etwa die Hälfte im Alter von 14—18 Jahren.

Die Lehrlingsarbeit ist in 13 Kantonen durch Lehrlingsgesetze geregelt, nämlich in Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Baselstadt, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Von diesen haben ausserdem noch Arbeiterinnenschutzgesetze, in denen meistens auch von Lehrtöchtern die Rede ist, Zürich, Bern, Luzern, Baselstadt und Neuenburg, dazu: Solothurn, St. Gallen, Aargau. Alle 13 Lehrlingsgesetze verpflichten den Lehrling, gewerbliche oder allgemeine Fortbildungsschulen zu seiner theoretischen Ausbildung zu besuchen, und den Lehrmeister, ihm die nötige Zeit dazu zu gewähren und ihn dazu anzuhalten. Das zurückgelegte schulpflichtige Alter verlangen die Lehrlingsgesetze von Zürich, Bern, Luzern, Baselstadt und Wallis; das zurückgelegte 14. Altersjahr: Glarus und Zug; gar nichts bestimmen über das Zulassungsalter: Schwyz, Obwalden, Freiburg, Waadt und Neuenburg; Genf allein fordert das zurückgelegte 13. Altersjahr und ein ärztliches Zeugnis, das das Vorhandensein der nötigen physischen Kräfte für den betreffenden Beruf nachweist. Die Arbeiterinnenschutzgesetze verbieten die Einstellung

von Mädchen als Arbeiterinnen oder Lehrtöchter vor dem zurückgelegten 14. Altersjahre mit Ausnahme von Genf, das Mädchen schon vor dem zurückgelegten 13. Altersjahre zulässt. Auch die Arbeitszeit ist in diesen kantonalen Schutzgesetzen limitiert; unter zehn Stunden wird aber nirgends hinuntergegangen. Zu wünschen wäre eine eidgenössische Gewerbe-gesetzgebung und darin Regelung des Lehrlings- und Lehrlingsprüfungs-wesens.

Die jugendlichen Fabrikarbeiter schützt Art. 16 des Bundes-gesetzes vom 23. März 1877. Das Zulassungsalter wird da auf das zurück-gelegte 14. Altersjahr festgesetzt. Die Arbeitszeit für Kinder zwischen dem angetretenen 15. bis und mit dem vollendeten 16. Jahre darf, Schul- und Religionsunterricht inbegriffen, nicht mehr als elf Stunden pro Tag betragen. Sonntags- und Nachtarbeit ist untersagt. Das Gesetz ist jetzt über 31 Jahre alt, und doch hat es sich bis jetzt nicht zur vollkommenen Geltung durchringen können. Immer wieder müssen die Fabrikinspektoren von Übertretungen, namentlich auch der Bestimmungen des Kinderschutz-artikels, hin und wieder von Laxheit der Behörden bei der Ahndung der Übertretungen, berichten. Gegenwärtig ist eine Revisionskommission an der Arbeit. Die Fabrikinspektoren postulieren in ihrem Entwurf neu: Verbot des Aufenthaltes von Kindern unter 14 Jahren in den Arbeits-räumen, zehnstündige Arbeitszeit, amtlicher Altersausweis. Der schweize-rische Arbeiterbund schlägt folgende Fassung vor:

Art. 75: Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Arbeit verwendet werden; der Aufenthalt in den Arbeitsräumen ist ihnen untersagt.

Jugendliche Personen unter 20 Jahren sind von der Arbeit in Ge-schäften ausgeschlossen, wenn sie nach dem ärztlichen Zeugnis infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes ungeeignet oder unfähig zur betreffenden Arbeit sind oder diese für ihre Gesundheit und Entwicklung schädlich oder gefährlich ist.

Der Bundesrat wird ein alle zwei Jahre zu revidierendes Verzeichnis derjenigen Geschäftszweige und Arbeiten aufstellen, in denen jugendliche Personen unter 20 Jahren nicht verwendet werden dürfen.

Es dürfen nur solche Kinder und jugendliche Personen in Geschäften beschäftigt werden, für die ein amtlicher Altersausweis und das ärztliche Zeugnis zur Einsicht vorliegt und die in das Arbeiterverzeichnis einge-tragen sind.

Art. 76: Die Arbeitszeit samt der Zeit des Schul- und Religions-unterrichtes darf für jugendliche Personen unter 18 Jahren nicht mehr

als acht Stunden im Tage betragen. Der Schul- und Religionsunterricht darf durch die Arbeit nicht beeinträchtigt werden.

Für alle jugendlichen Personen unter 20 Jahren ist jede Überzeit-, Nacht- oder Sonntagsarbeit untersagt.

Art. 77: Für Lehrverhältnisse sind besondere Verträge abzuschliessen. Die Dauer der Lehrzeit darf nur in einer gewissen Anzahl von Jahren, Halbjahren oder Vierteljahren festgesetzt werden. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Lehrling sachgemäss ausgebildet wird. Der Lehrling ist zum Besuch von Fach- und Fortbildungsschulen anzuhalten.

Art. 78: Der Unternehmer kann sich nicht mit Unkenntnis des Alters oder der Schulpflichtigkeit seiner jugendlichen Arbeiter entschuldigen.

Neben dem Unternehmer sind auch Eltern und Vormünder für richtige Befolgung der Vorschriften der Art. 75—78 verantwortlich und bei Missachtung strafbar.

Diese vier Artikel sind, als im Interesse der Jugendlichen liegend, zu unterstützen.

Bedenken erregt allein, das Zulassungsalter zur gewerblichen Arbeit auf das zurückgelegte 15. Altersjahr zu verlegen, und zwar nicht deswegen, weil nicht auch diese Forderung durchaus berechtigt wäre, sondern weil sie praktisch undurchführbar scheint. In den meisten Kantonen ist nämlich das Schulentlassungsjahr das 14.; in Genf ist es sogar möglich, mit dem 13. Altersjahr von der Schule abzugehen.

Es müsste für dieses 15. Jahr, wenigstens für die Industriekantone, ein Fortbildungsunterricht eingeführt werden, der vielleicht eine Kenntnis der verschiedenen Berufe, der Maschinen und Produktionsmittel und der Gewerbe- und Arbeitergesetze vermitteln, und an den sich Handfertigkeitsunterricht anschliessen würde. Auf dem Lande könnten landwirtschaftliche Gegenstände behandelt werden, mit anschliessendem Handarbeitsunterricht. Die Durchführung des Postulats der nur achtstündigen Arbeitszeit der Jugendlichen sodann würde uns die Pflicht auferlegen, ihnen in der Freizeit Belehrung und edle Unterhaltung zu bieten.

Ganz hat das wichtige Gebiet des Schutzes der schulpflichtigen Kinder gegen Misshandlung und Überanstrengung durch Arbeit in der Schweiz doch nicht brach gelegen. Es sind da und dort Anfänge vorhanden. In Zürich besteht seit zehn Jahren eine Kinderschutzvereinigung zum Schutz der Kinder gegen Misshandlung und Ausbeutung mit einem eigenen Sekretariat; in Bern soll, vom kantonalen Lehrerverein ausgehend, ein kantonaler Kinderschutzverein gegründet worden sein; in Baselstadt gibt es eine Jugendfürsorge-Kommission des Frauenvereins zur

Hebung der Sittlichkeit, speziell auch zum Schutze der misshandelten Kinder, mit einer Kinderstation zur temporären Versorgung von zwanzig Kindern; in St. Gallen widmet sich eine Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen dem Jugendschutz; in Aarau ist kürzlich ein dreigliedriges Komitee für Kinderschutz besetzt worden; in Genf besteht eine staatliche Commission de surveillance de l'enfance abandonnée mit zwei temporären Kinderasylen.

Nötig und zu erstreben ist nun der Zusammenschluss aller Vereine und Kommissionen, die sich mit Kinderschutz befassen, zu einem Zentralverband und Errichtung einer Zentralstelle für Kinderschutz (Schutz gegen Misshandlung, Ausbeutung und die Gefahren des Strafverfahrens). Ihre Aufgaben wären: Gründung von Vereinen, eventuell Kommissionen für Kinderschutz in allen Kantonen, Propaganda in Wort und Schrift für die Sache des Kinderschutzes, Sammlung der einschlägigen Literatur, Statistik, Entgegennahme von Anzeigen betreffend Kindermisshandlung und -Ausbeutung und Veranlassung der geeigneten Schutzmassregeln, Rat- und Auskunfterteilung, Vorbereitungsarbeiten für die Verbesserung der bestehenden und den Erlass neuer Schutzgesetze. Das Ziel, das erreicht werden soll, ist ein alle schutzbedürftigen schulpflichtigen Kinder in der Schweiz umfassendes Gesetz. Das wäre eine wahre Grosstat! Helfen Sie alle mit, dieses Ziel zu erreichen; denn, indem wir unsere Jugend schützen, schützen wir unser Volk, schützen wir den Staat!

Thesen.

A. Kindermisshandlung.

1. § 80 des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1908 ist als zweckentsprechend festzuhalten, jedoch durch eine Bestimmung betreffend Unterbringung des misshandelten Kindes und Ergänzung nach „Gesundheit“ im ersten Alinea von: oder körperliche oder geistige Entwicklung zu erweitern. Bis zur Einführung der Strafrechtseinheit, deren Beschleunigung sehr zu begrüßen wäre, ist in den einzelnen Kantonen die Revision der kantonalen Strafgesetze in diesem Punkte des Kinderschutzes nach den Ausführungen des eidgenössischen Strafgesetzbuchentwurfes anzustreben.

2. Die Kinderschutzbestimmungen des neuen schweizerischen Zivilgesetzbuches, insbesondere Art. 283—289 und 302—327 sind schon jetzt zu kantonalem Rechte zu erheben.

In die kantonalen Ausführungsgesetze ist aufzunehmen:
zu Art. 278 eine Warnung vor körperlicher Züchtigung;

- zu Art. 283 und 284, 1 die Anzeigepflicht für jedermann, insbesondere für Behörden, Lehrer, Geistliche, Schulärzte und gewöhnliche Ärzte, für Kinderschutzvereinigungen, welche letztere bei leichteren Fällen pflichtwidrigen Verhaltens der Eltern in Anspruch zu nehmen sind; das Beschwerderecht für alle Beteiligten;
- zu Art. 311 die Anzeigepflicht der Zivilstandsämter und der Niederlassungs-Kontrollbehörden;
- die Möglichkeit der Übernahme der Beistand- und Vormundschaft durch einen Generalvormund oder eine Kinderschutzvereinigung.

B. Kinderarbeit.

3. Art. 77 des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1903 betr. Überanstrengung der Kinder und Untergebener wird als zutreffend und wirksam zur Aufnahme in die kantonalen Strafgesetze empfohlen, mit der Ergänzung nach „Gesundheit“: oder körperliche oder geistige Entwicklung.

4. Es ist vor dem Erlass eines Gesetzes gegen die schädliche Kinderarbeit durch das neu zu errichtende schweizerische sozialstatistische Amt, eventuell durch den schweizerischen Lehrerverein, eine Erhebung über die Kinderarbeit in Hausindustrie und Handwerk, Landwirtschaft und sonstigen Erwerbsarten der Kinder unter 14 Jahren zu veranstalten.

5. Der Kinderartikel des Fabrikgesetzes von 1877 ist im Sinne des Entwurfes des schweizerischen Arbeiterbundes zu revidieren (zurückgelegtes 15. Altersjahr, ärztliches Zeugnis, achtstündige Arbeitszeit).

C. Kindermisshandlung und Kinderarbeit.

6. Es sind in allen Kantonen Kinderschutzvereinigungen, eventuell Kommissionen, zum Schutze der Kinder gegen körperliche Misshandlung, geschlechtlichen Missbrauch, Ausbeutung durch Arbeit und gegen die Gefahren des Strafverfahrens zu gründen, die sich zu einem Zentralverband zusammenschliessen und ein Sekretariat zur Propagierung des Kinderschutzes und Vorbereitung einer alle schutzbedürftigen Kinder umfassenden schweizerischen Kinderschutzgesetzgebung unterhalten.

Einschlägige Literatur.

Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung, von Julius Deutsch. Preisgekrönt von der Universität Zürich. Zürich, Verlag von Rascher & Co. 247 S. (Literaturangaben in den Fussnoten).

Schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes.

Heft 23, Kinderarbeit und Kinderschutz in der Schweiz. Von Ph. Zinsli, Pfarrer in Walzenhausen. Bern, 1908. 127 S.

Heft 25, Bericht über die gewerbliche Kinderarbeit in der Schweiz. Nach dem Fragebogen des internationalen Arbeitsamtes. Erstattet im Auftrag des Vorstandes der Schweiz. Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes, von A. Wild, Pfarrer in Mönchaltorf. Basel, 1908. 135 S.

Die Kinderarbeit in der Schweiz und die Forderungen des Kinderschutzes. Von Emil Gassmann, Winterthur. Zürcher Jahrbuch der Gemeinnützigkeit, 1906/07, S. 50—70.

Die körperliche Misshandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt. Von A. Wild, Pfarrer in Mönchaltorf. Preisgekrönt von der Universität Zürich. Zürich, Verlag von Rascher & Co. 160 S. (Mit zahlreichen Literaturangaben.)

Die körperliche Misshandlung von Kindern Von Dr. jur. Schoch, Verlag von Schulthess & Co., Zürich.

Ein Beitrag zur Kinderschutz-Gesetzgebung. Von Dr. Alfred Silbernagel, Zivilgerichtspräsident, Basel. 83 S.

Das Buch vom Kinde. Ein Sammelwerk für die wichtigsten Fragen der Kindheit unter Mitarbeit hervorragender Fachleute herausgegeben von Adele Schreiber. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin, 2 Bände.

Die Kindermisshandlungen, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Abhülfe von Lydia von Wolfring, Wien, 1907. 125 S.